

Satzung des Jugendtreffs Welden



Art. 1 Name und Sitz der Jugendinitiative

Die Jugendinitiative führt den Namen "Jam Jugendtreff Welden" und hat ihren Sitz in Welden.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

Die Jugendinitiative arbeitet demokratisch, ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Außerdem hat sie das Ziel den laufenden Betrieb des Jugendtreffs im Sinne einer demokratischen Selbstverwaltung zu erhalten.

Der Jugendtreff Welden ist eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen werden angestrebt.
2. Der Jugendtreff steht grundsätzlich allen Jugendlichen aus Welden und aus der Region offen.
3. Der Jugendtreff dient den Jugendlichen als ein Ort der Kommunikation und Freizeitbeschäftigung sowie der außerschulischen Jugendbildung.
4. Der Jugendtreff wird mit Unterstützung einer Gemeindlichen Jugendpflege von einem ehrenamtlichen Jugendvorstand im Rahmen eines demokratischen Modells zum Teil selbst verwaltet. Jedes Mitglied hat Einfluss auf das Programm des Jugendtreffs und dessen Ausführung.
5. Der Jugendvorstand schafft jugendkulturelle Angebote für Jugendliche, die der Entfaltung der Persönlichkeit und dem Einüben demokratischer Verhaltensweisen dienen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Planung von mehreren jugendkulturellen Projekten im Jahr wie z. B. Ausflüge, Konzerte, Kino- und Grillabende, ...
- Beteiligung am Ferienprogramm
- Kooperationen mit der Gemeinde Welden
- Vernetzungsprojekte wie Mitorganisation von Events wie am Sport- und Freizeitgelände,...
- Mitarbeit beim Jugendbeirat

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendinitiative Jugendtreff Welden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Jugendinitiative ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Mittel der Jugendgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.

Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jugendgruppe keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Jugendgruppe.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendinitiative kann jeder Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis max. 27 Jahre werden, der die Aufgaben und Ziele unterstützt.

Ältere Personen sowie juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht. Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt, erhalten diese volles Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste (=Anwesenheitsliste der öffentlichen Mitgliederversammlung). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

1. Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn sich die Person in herausragender Weise um die Initiative verdient gemacht hat.
2. Aufnahmeanträge werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
3. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten stellen. Der Betroffene hat Anhörungsrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Ausschluss, z.B. bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele
- durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
- durch Tod.

Art. 5 Die Organe der Jugendinitiative

Organe der Jugendinitiative

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Art. 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern der Jugendgruppe zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Wahl der unter "Jugendvorstand" aufgeführten Organe erfolgt **geheim** mit einfacher Mehrheit.
6. Über Beschlüsse muss ein Protokoll angefertigt werden.
7. Alle Sitzungen sind öffentlich.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes und Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschluss über Aufnahme in und Ausschluss aus der Initiative
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Festlegung des Arbeitsplanes und der Aktivitäten der Jugendinitiative
- Auflösung der Jugendinitiative
- Wahl der Kassenprüfer:innen
- Beschlussfassung über Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendinitiative

Art. 7 Vorstand

Der ehrenamtliche Jugendvorstand besteht aus mind. 4 bis max. 7 gewählten Vorständen und der gemeindlichen Jugendpflege als beratendes Mitglied.

Alle Vorstandsmitglieder haben dieselbe Stimmgewalt.

Die Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes aufgeteilt.

Der Vorstand besteht aus:

- der / dem ersten Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - mind. 1 Kassierer/in
 - mind. 1 Schriftführer/in
 - weiteren Vorständen
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
 2. Der / Die erste Vorsitzende sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 3. Der Vorstand tritt einmal im Monat zusammen.
 4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen.
 6. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine neue Vorstandschaft gewählt hat.
 7. Jedes Vorstandsmitglied ist nach innen und außen vertretungsberechtigt außer bei Rechtsgeschäften über 50 €.
 8. Bei Rechtsgeschäften (wie Bankgeschäfte) ist der 1. Vorstand und Kassierer/in Vertretungsberechtigter.
 9. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Sie erstellt einen Haushaltsplan und den Jahresbericht.
 10. Die Vorstandschaft lädt zu Mitgliederversammlungen ein und legt die Tagesordnung fest.
 11. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und zu einer ordnungsgemäßen Durchführung verpflichtet.

Art. 8 Finanzen

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse.
2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
3. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
4. **Mittel der Jugendinitiative:**
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Erträge aus Vereinsvermögen
 - Geld- und Sachspenden
 - Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand

Art. 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich mit Neuformulierung der jeweiligen Änderung beim Vorstand eingereicht werden.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung der Satzung, der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Die Jugendleitung ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber umgehend zu informieren.

Art. 10 Auflösung der Jugendinitiative

Die Jugendinitiative kann auf Antrag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden. Das vorhandene Inventar und der gesamte Kontobestand gehen in den Besitz der Gemeinde Welden über, beides ist wiederum für die gemeinnützige Zwecke im Rahmen der offenen Jugendarbeit zu verwenden.

Beschlussvermerke:

Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Gründungsversammlung vom 01.05.1993

Änderungen der Satzung treten in Kraft durch die Mitgliederversammlung vom 1.3.24

Für die Richtigkeit:

1.3.24
Datum

Anisina
Unterschrift

(1. Vorsitzende:r)



Unterschrift (stellv. Vorsitzende:r)